

dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit, der Großerzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Legations-Rath
D. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthume Hessen und im Herzogthume Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabakbaues Statt finden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthume Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, sowie in dem Herzogthume Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Aelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabakblättern und Tabaks-Fabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1 genannten Gebiete weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinstaaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1) Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Vierteltheile sei-